

**COUNCIL OF EUROPE** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ **CONSEIL DE L'EUROPE**

**EUROPARAT**

**STANDING CONFERENCE  
OF LOCAL AND REGIONAL  
AUTHORITIES OF EUROPE**

**CONFÉRENCE PERMANENTE  
DES POUVOIRS LOCAUX  
ET RÉGIONAUX DE L'EUROPE**

**STÄNDIGE KONFERENZ DER GEMEINDEN UND REGIONEN EUROPAS**

Strassburg, den 10. August 1984

CPL/Env (18) 16 n.F.



**AUSSCHUSS FUER UMWELT UND STAEDTEBAU**

**WALDSTERBEN - ASPHYXIE DER STAEDTE:  
AKTIONSMOEGlichkeiten DER GEMEINDEN UND REGIONEN**

\_\_\_\_\_  
**ENTSCHLIESSUNGSENTWURF**

**Berichterstatter: Ulrich MENTZ  
(Bundesrepublik Deutschland)**

CPL/Env (18) 16 n.F.

Die Konferenz

1. erinnert an die Empfehlung 977 (1984) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats betreffend die Luftverschmutzung und den saueren Regen, die auf der Grundlage eines Berichts von G. Müller (Bundesrepublik Deutschland) angenommen wurde (1);
2. erinnert ebenfalls an die Empfehlung 867 (1979) der Versammlung hinsichtlich der grenzüberschreitenden Verschmutzung auf weite Entfernungen;
3. erinnert an die am 20. Januar 1984 durch das Europäische Parlament auf der Grundlage eines Berichts von H.J. Muntingh verabschiedete Entschliessung über den "Kampf gegen den sauren Regen" (2);
4. beglückwünscht den Wirtschaftsausschuss für Europa der UNO, bereits 1979 eine Konvention über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung verabschiedet zu haben, die 1983 in Kraft trat, und bedauert, dass diese Konvention noch nicht von allen Mitgliedsstaaten des Europarats ratifiziert wurde (3);
5. bedauert, dass die auf Initiative der Parlamentarischen Versammlung bereits 1964 vom Europarat ins Leben gerufene Europäische Konferenz über Luftverschmutzung, die es ermöglicht hat, rechtzeitig ein entscheidendes Problem für Europa und die Welt aufzuzeigen, zu keiner konkreten Aktion kam, nachdem sich das 1966 gegründete Expertenkomitee für Luftverschmutzung 1973 aus Mangel an politischem Willen in seiner Arbeit festgefahren hatte, so dass die Grundsatzerklärung über den Kampf gegen die Luftverschmutzung, die der Ministerrat des Europarats in seiner Entschliessung (68) 4 angenommen hatte, ohne konkrete Ergebnisse blieb;
6. bedauert ferner, dass die Umweltministerkonferenz des Europarats sich dieses schwerwiegenden Problems nicht angenommen hat;
7. nach Kenntnisnahme des zur 19. Sitzung vorgelegten Berichts von U. Mentz (Bundesrepublik Deutschland) (4) über das Waldsterben und die Asphyxie der Städte;
8. stark beunruhigt vom raschen Anwachsen der Luftverschmutzung in den letzten Jahren, was u.a. gegenwärtig zum Phänomen des saueren Regens, des Waldsterbens und toter Seen und Flüsse führt und morgen zu einer unerträglichen Versauerung des Bodens, dem Verlust von Arbeitsplätzen in der Holzwirtschaft oder dem Tourismus und in den Städten zur Zerstörung von Bauwerken, Bäumen und Grünzonen führen wird und schliesslich die Gesundheit und das Überleben der Menschen selbst infrage stellt;
9. bedauert die finanziellen Verluste, die dieses Phänomen direkt und indirekt für die Haushalte der Gebietskörperschaften nach sich zieht und damit die gegenwärtige Krise der öffentlichen Haushalte verstärkt;

---

(1) Dok. Nr. 5158, 5118, 5168, 5160

(2) Dok. CPL/Env (1) 16

(3) Es fehlen Zypern und Malta

(4) Dok. CPL (19) 3

10. überzeugt, dass die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften auf diesem Gebiet eine besondere Verantwortung gegenüber ihren Bürgern haben und dass sie in Zusammenarbeit mit ihnen und den nationalen und internationalen Institutionen unmittelbar dazu beitragen können, mit Nachdruck die erforderlichen Lösungen dieses vielschichtigen Phänomens zu fordern.
11. empfiehlt den Gemeinden und Regionen, alle ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer Finanzkraft zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um ihren Beitrag zur Eindämmung der Luftverschmutzung zu leisten und ein politisches Klima zu schaffen, das es erlaubt, auf allen Ebenen die erforderlichen Massnahmen einzuleiten, wobei der als Anhang beigefügte Massnahmenkatalog als Anregung dienen kann;
12. empfiehlt dem Ministerkomitee des Europarats
  - i. aufmerksam den Vorschlag der Parlamentarischen Versammlung zu prüfen, ein Übereinkommen des Europarats zu verabschieden mit dem Ziel, diese Organisation in den Kampf gegen die Luftverschmutzung auf nationaler Ebene und der Europäischen Gemeinschaft und des Wirtschaftsausschusses für Europa der UNO einzubeziehen;
  - ii. eine Koordinationsstruktur zu schaffen, um in Verhandlungen stärker auf die "Starkverschmutzungsländer" (Ostblockstaaten, USA usw.) einwirken zu können, damit das Abkommen der UNO wirkungsvoll und rasch angewendet wird;
  - iii. zu diesem Zweck baldmöglichst eine ad hoc Konferenz der europäischen Umweltminister unter Beteiligung der EG-Kommission einzuberufen;
  - iv. den CDSN (1) zu bitten, ein möglichst genaues europäisches Kataster über die festgestellten Waldschäden zu erstellen, zu veröffentlichen und fortzuschreiben;
  - v. die Forschungs- und Dokumentationsstelle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu beauftragen, einen Modellvertrag für die Bekämpfung der Luftverschmutzung in Grenzregionen zu erarbeiten entsprechend der europäischen Rahmenkonvention für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften und ausgerichtet an den Arbeiten, die im Rahmen des CDSN (1), des CDCJ (2) und des CDRM (3) 1975 durchgeführt wurden.
13. gibt dem Wunsch den Ausdruck, der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft möge unverzüglich
  - i. die von der Kommission ausgearbeitete Rahmenrichtlinie bezüglich des Kampfes gegen von Industrieeinrichtungen ausgehende Luftverschmutzung anzunehmen.
  - ii. verbindliche Richtwerte für die Luftverschmutzung festlegen, insbesondere für die von den Kraftfahrzeugen angehenden Emissionen.

---

(1) Lenkungsausschuss für Naturschutz und natürliche Hilfsquellen

(2) Lenkungsausschuss für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts

(3) Lenkungsausschuss für regionale und kommunale Angelegenheiten

CPL/Env (18) 16 n.F.

14. empfiehlt der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, ihre Arbeiten im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Emissionsrichtwerte für die Luftverschmutzung zu beschleunigen insbesondere mit dem Ziel, die von Kraftfahrzeugen ausgehenden Emissionen zu verringern und dabei Richtwerte festzulegen, die sich nicht nur mit der Festschreibung der gegenwärtigen Verschmutzung zufrieden geben, sondern eine spürbare Verringerung des heutigen Niveaus zum Ziel haben sowie Richtwerte für die Luftqualität festzusetzen.

A N H A N G

Vorschläge für die Gemeinden und Regionen  
zum Kampf gegen die Luftverschmutzung

Zuständigkeiten und Handlungsbreiten der Regionen und Gemeinden in Europa sind von Land zu Land sehr unterschiedlich. Die nachstehenden Vorschläge können deshalb nur übernommen werden, wenn die jeweilige Gebietskörperschaft dafür zuständig ist und die Mittel hat, sie zu verwirklichen. Die Zuständigkeit der verschiedenen Entscheidungsebenen sollten jedoch in allen Ländern klar definiert werden. Dabei sollte, wo irgend möglich, die jeweils unterste Ebene zuständig sein. In gewissen Fällen kann eine Aktion der Regionen oder Gemeinden auch bereits auf nationaler oder europäischer Ebene eingeleitete Massnahmen verstärken.

1. Massnahmen, die den Verschmutzungsgrad ermitteln und die Schäden feststellen.
  - a - Aufbau eines zusammenhängenden Netzes von Luftmessstationen, die Faktoren der Luftverschmutzung auf Quartiere und besonders ausgesetzte Gebiete in den betroffenen Zonen bezogen zu analysieren; dieses Netz soll es ermöglichen, die Emittenten zu ermitteln und in einer zugespitzten Lage einen Smogalarmplan auszulösen; es wäre sinnvoll, fortlaufende Statistiken und einen gemeinde- oder quartierbezogenen Verschmutzungsatlas aufzustellen; die zuständige Stelle müsste über eine bewegliche Ausrüstung verfügen, die es ihr ermöglicht, an jedem Ort, von dem eine besondere Verschmutzung gemeldet wird, eingreifen zu können;
  - b - quartiers- oder gemeindebezogene Zusammenstellung einer Statistik von Krankheiten, die mit Verschmutzungen zusammenhängen (insbesondere der Atemwege);
  - c - regelmässige Erstellung einer Bilanz über den Gesundheitszustand der Wälder auf der Grundlage eines systematischen Netzes von Beobachtungsplätzen und der innerörtlichen Bäume des jeweiligen Verwaltungsgebiets;
  - d - regelmässige Erstellung einer Bilanz der durch die Luftverschmutzung an Kulturdenkmälern entstandenen Schäden.
2. Massnahmen zur Weckung des Problembewusstseins sowie der Erziehung und zur Information der Öffentlichkeit.
  - a - Einrichtung einer gemeindlichen oder regionalen Umweltstelle, die Besuchern offensteht und telefonische Anrufe entgegennimmt, wenn möglich, rund um die Uhr und auch an Sonn- und Feiertagen; die aber auch in der Lage ist, bei einer angezeigten Luftverschmutzung rasch zu handeln und die Ursache der Verschmutzung zu ermitteln und deren Fortsetzung zu verhindern; diese Stelle müsste auch in der Lage sein, den Bürgern alle erforderlichen Informationen zu geben für die Bekämpfung der Verschmutzung, der Beseitigung von Abfällen, über die festgestellten Schäden, die geltenden Bestimmungen und die getroffenen Massnahmen, sowie Empfehlungen an Einzelpersonen zu geben;

CPL/Env (18) 16 n.F.

- b - erzieherische Massnahme in Zusammenarbeit mit den Schulen, der Universität und anderen Bildungseinrichtungen; Durchführung von Besichtigungen der festgestellten, bedeutenden Schäden im Wald und in der Stadt; fortlaufende Verbreitung auf breiter Ebene und mit allen geeigneten Mitteln und genauen Informationen über die Verschmutzung und die festgestellten Schäden sowie die getroffenen oder vorgeschlagenen Gegenmassnahmen;
- c - offene und ständige Diskussion mit den Vereinigungen, die den Umweltschutz und den Kampf gegen Verschmutzungen zum Ziel haben;
- d - Zuerkennung eines Preises (vergleichbar dem Wettbewerb "unser Dorf soll schöner werden") an Selbstverwaltungskörperschaften oder Einzelpersonen für alle Aktionen und Ideen, die dazu beigetragen haben, die Luftverschmutzung nachhaltig zu vermindern;
- e - Aktionen durchzuführen, damit die öffentlichen Transportmittel und das Fahrrad verstärkt benutzt und kurze Entfernungen wieder zu Fuss zurückgelegt werden;
- f - Aktionen der Waldgemeinden und -regionen zur Information der Touristen über das Waldsterben;
- g - enge Zusammenarbeit mit den Massenmedien, um Verhaltensweisen, die darauf abzielen, den Verschmutzungsgrad zu vermindern, öffentlich bekanntzumachen.

### 3. Massnahmen der Stadtplanung.

- a - Erhalt oder Wiederherstellung von Luftschneisen innerhalb des bebauten Gebiets, um den Abzug verschmutzter Luft zu erleichtern;
- b - Errichtung von umweltbelastenden Industriebetrieben ausserhalb von Ballungsräumen und so, dass die Hauptwindrichtung keine verschmutzte Luft auf den Ballungsraum zutreiben kann;
- c - Entwicklung des öffentlichen Nahverkehrs (bevorzugt mit umweltfreundlichen Energien wie z.B. Elektrizität);
- d - Vergrösserung und allgemeine Ausweitung der (umweltfreundlichen) Fussgängerzonen;
- e - Ausdehnung der für Anliegerverkehr beschränkten Gebiete;
- f - Einführung oder Verbesserung von verkehrsabhängigen Ampelanlagen, um den Verkehrsfluss zu verbessern;
- g - Ausweitung des Radwegnetzes und von Fahrspuren für Autobusse;
- h - Bau von Umgehungsstrassen und Weiterentwicklung des "park- und ride"-Systems;
- i - Erweiterung der städtischen Grünanlagen;

- j - gemischtgenutzte Stadtbezirke (Wohnen, Gewerbe, Dienstleistung und Freizeit), um weite Fahrwege zu vermeiden;
  - k - Entwicklung von Sammelheizungen, um eine Verschmutzungsquelle, die Einzelheizung, einzudämmen oder Anschlusszwang an "saubere Heizsysteme" (Gas, Elektrizität usw.);
  - l - Verstärkung und Aufwertung von Kleingartengebieten;
4. Massnahmen zur Verminderung der Verschmutzung.
- a - Satzungen oder regionale Verordnungen, die strengere Vorschriften bezüglich der Emissionen festlegen, als dies von der übergeordneten Verwaltungsebene vorgeschrieben ist, oder die besondere Abgaben für die besonders umweltverschmutzenden Unternehmen vorsehen;
  - b - interne Einwirkung auf umweltbelastende Betriebe (z.B. Müllverbrennungsanlagen, Kraftwerke, Fernheizung ...), an denen die Region oder die Kommune beteiligt ist (z.B. als Aktionär), damit Filteranlagen eingebaut oder überalterte Einrichtungen ersetzt werden;
  - c - Einwirkung auf umweltbelastende Industrien und auf die Haushaltungen, damit Filteranlagen eingebaut oder vorhandene Einrichtungen auf saubere Energiearten umgestellt werden durch alle geeigneten Mittel: Verbote, Auflagen, Subventionen, finanzielle Vorteile;
  - d - Ausrüstung des Fahrzeugparks der Gebietskörperschaften mit Katalysatoren, um bleifreies Benzin verwenden zu können, sowie Entwicklung eines Tankstellennetzes für entsprechendes Benzin;
  - e - Verbot der Benutzung von Privatwagen, von bestimmten Heizungs- oder Industrieanlagen in Zeiträumen verstärkter Luftverschmutzung (Smog);
  - f - Verbot, gewisse giftige oder gefährliche Produkte (besonders Unkrautbekämpfungsmittel, Salz usw.) im öffentlichen Verkehrsbereich (Strassen, Alleen, Friedhöfen, Eisenbahnanlagen usw.) zu verwenden;
  - g - zur Verfügungstellung eines wirkungsvollen und kostenlosen Netzes zum getrennten Einsammeln gefährlichen Mülls (Altöl, Reifen, Batterien, pharmazeutische Produkte, Lacke usw.); kontrollierte Beseitigung dieser Abfälle, die auch in keine Verbrennungsanlage gebracht werden dürfen; harte Bussen für Verstösse gegen diese Regeln;
  - h - bevorzugte Prüfung von umweltfreundlichen und selektiven Müllbeseitigungsverfahren, die keine Verbrennung mit sich bringen.

CPL/Env (18) 16 n.F.

5. Interregionale und interkommunale Zusammenarbeit; Druck auf die übergeordneten Stellen.

- a - Zusammenarbeit zwischen benachbarten Gebietskörperschaften bei der Errichtung von Messstationen für die Umweltbelastung, die Erstellung von Statistiken, der Feststellung von Schäden, der Bewusstseinsbildung und der Information der Bürger;
- b - durch Vermittlung der nationalen und kommunalen Spitzenverbände; Ausübung von Druck auf die Regierungen, damit Höchstnormen festgesetzt und strenge und wirksame Kontrollen eingeführt werden;
- c - durch Fürsprache der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas und der internationalen Vereinigungen für kommunale und regionale Gebietskörperschaften: Ausübung von Druck auf die europäischen Institutionen, damit sie wirksame Massnahmen in Richtung auf eine spürbare Verminderung der Luftverschmutzung ergreifen und um die in den Punkten 11 - 13 der vorstehenden Resolution erhobenen Forderungen zu unterstützen.